

ANTRAG

Vorlage-Nr.:

**öffentlich
170.2/2018**

Aktenzeichen:	
Bearbeitender Fachbereich/Fachgebiet/Team:	Die Linke
Datum:	10.01.2019

Beratungsfolge der Gremien**Termin**

Kreistag	21.01.2019
----------	------------

Betreff:

Änderungsantrag zum Entwurf des neuen Gesellschaftervertrages für die Klinikum Lippe GmbH (KLG)

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion DIE LINKE bittet um Zustimmung zu folgenden Änderungen (fett gedruckt und unterstrichen bzw. durchgestrichen) in der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der KLG (vgl. Beschlussvorlage der Verwaltung, DS-Nr. 170/2018):

1. in § 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafterin Gesundheit Lippe GmbH kann durch den Vorsitzenden/Sprecher der Geschäftsführung der Gesundheit Lippe GmbH oder im Verhinderungsfalle von einem von ihm bestimmten Vertreter vertreten werden; dieser kann Vollmacht bzw. – hinsichtlich des Kreises Lippe – Untervollmacht erteilen. Der Gesellschafter Kreis Lippe wird durch einen vom Kreistag des Kreises Lippe bestellten Vertreter oder Stellvertreter vertreten. Besteht in der Person des Vorsitzenden/Sprechers der Geschäftsführung der Gesundheit Lippe GmbH im Einzelfall ein Interessenkonflikt im Sinne des § 47 Abs. 4 GmbHG, wird die Gesundheit Lippe GmbH in der Gesellschafterversammlung durch ein anderes Mitglied der Geschäftsführung vertreten.

Sie ist neben den ihr von Gesetz zwingend zugewiesenen Aufgaben insbesondere zuständig für folgende Entscheidungen:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Gesellschaftszwecks im Einvernehmen mit dem Kreistag des Kreises Lippe;
2. Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
3. Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft;

4. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
 5. Bestellung der Abschlussprüferin und des Abschlussprüfers;
 6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 7. Errichtung, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Gründung von Gesellschaften und Übernahme von Beteiligungen an Gesellschaften sowie jegliche Verfügungen über solche Beteiligungen;
 8. Feststellung des Wirtschaftsplans;
 9. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 10. Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung, insbesondere in Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag des Tochter- oder Beteiligungsunternehmens in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen.
 11. Entlastung des Aufsichtsrates; Festlegung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung;
 12. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 13. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und Bestellung und Abberufung von Prokuristen / Prokuristinnen sowie für den Abschluss, die Änderung (einschl. Änderung der Bezüge), Ergänzung, Verlängerung, Aufhebung und Kündigung der Dienstverträge mit der Geschäftsführung und ihre Entlastung sowie für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der GmbH gegen die Geschäftsführung sowie die Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB im Einzelfall oder generell für Geschäftsführer.
- Die Gesellschafterversammlung kann anderen Organen zugewiesene Aufgaben jederzeit durch Beschluss an sich ziehen, soweit sich deren Aufgaben nicht zwingend aus Gesetz ergeben.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet bei Bedarf, mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dieses ein Gesellschafter, der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein Drittel der Aufsichtsräte oder mindestens ein Geschäftsführer/in für erforderlich halten.

(4) Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt grundsätzlich in einer Versammlung. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann einem Gesellschafter erlauben, seine Stimme vorab oder nachträglich ihm gegenüber abzugeben (kombinierte Beschlussfassung). Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen auch per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern alle Gesellschafter dem betreffenden Beschluss zustimmen oder sich mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden erklären, § 48 Abs. 2 GmbHG.

(5) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in. Ihr/Sein Amt endet mit Ausscheiden aus dem Entsendegremium, mit Abberufung durch das Entsendegremium oder durch Amtsverzicht.

(6) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder auch den Vorsitzenden/Sprecher der Geschäftsführung der Gesundheit Lippe GmbH oder einem Vertreter mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich, die Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn jeder Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter ordnungsgemäß vertreten sind; ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung zurückgestellt worden, ist die

Gesellschafterversammlung unverzüglich mit der Frist von 7 Tagen zur Beratung über denselben Gegenstand einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung zu dieser Sitzung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, ausdrücklich hingewiesen werden muss.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, die Geschäftsführung hat die Verpflichtung, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Ein Teilnahmerecht und/oder Rederecht besteht nicht, wenn es bei der Beratung und Beschlussfassung um Angelegenheiten geht, die den Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung betreffen.

(8) Die Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung stimmen nach Geschäftsanteilen ab. Die auf jeden Gesellschafter entfallenden Stimmen können wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich abgegeben werden. Von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen sind, soweit rechtlich zulässig, Gesellschafter, die die Gesellschaft gekündigt, die Auflösungsklage erhoben oder die aus wichtigem Grund ihren Austritt aus der Gesellschaft erklärt haben.

(9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und werden nicht mitgezählt.

(10) Über die Gesellschafterversammlung oder Beschlüsse gem. Abs. 4 Satz 3 ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung – im Verhinderungsfalle durch den/die Stellvertreter(in). – und von dem/der Protokoll-führer/in, der/die von dem/der Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterzeichnen ist, sofern keine notarielle Niederschrift erfolgt. Niederschriften sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

2. in § 8 Aufsichtsrat

(1) Es wird ein **achtzehnköpfiger** Aufsichtsrat gebildet, von denen achtzehn Vertreter mit persönlichen Stellvertretern vom Kreistag des Kreises Lippe bestellt werden.

(2) Ihm gehören die Hauptverwaltungsbeamtin (Landrätin)/der Hauptverwaltungsbeamte (Landrat) als Vorsitzende/r, **elf** von den im Kreistag vertretenen Fraktionen vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglieder, die jeweils vom Kreistag bestellt werden, sowie sechs Arbeitnehmersvertreter/innen an. Für die Wahl und Bestellung der Arbeitnehmersvertreter/innen gelten die Regelungen des § 108a GO NRW und der gemäß § 108a Abs. 6 GO NRW von dem zuständigen Ministerium erlassenen Rechtsverordnung - Wahlordnung- in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stellvertreter werden von den gleichen Gremien vorgeschlagen. Die Regelungen des § 108a GO NRW für die Bestellung der Stellvertreter eines Arbeitnehmersvertreters bleiben unberührt.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(5) Die Bestellung der von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder erfolgt für die Zeit, bis sich mit Beginn der nächsten Wahlperiode des Kreistages die von dem neuen Kreistag zu bestellenden Mitglieder in der nächsten Aufsichtsratssitzung konstituiert haben. Dies gilt entsprechend für die Amtsdauer der Arbeitnehmersvertreter/innen. Mitglieder des Aufsichtsrats können durch Beschluss des Kreistages jederzeit abberufen werden. Für ein abberufenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen. ~~Für die Bestellung eines Nachfolgers für eine/n abberufene/n Arbeitnehmersvertreter/in ist § 108a Abs. 8 GO NRW zu beachten. Bei Ausscheiden oder Abberufung eines/r stellvertretenden Arbeitnehmersvertreters/in bleibt das Amt des stellvertretenden~~

Mitglieds unbesetzt.

(6) Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes mit Ausnahme der §§ 116, 394 und 395 Aktiengesetz keine Anwendung.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates Kenntnis erlangt haben.

(8) Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang dieser Erklärung bei dem/der Vorsitzenden oder bei dem/der stellvertretenden Vorsitzenden endet das Amt.

(9) Der Aufsichtsrat haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(10) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den/die Vorsitzende/n; für Form und Frist der Einberufung gilt die Regelung über die Gesellschafterversammlung entsprechend. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Beschlüsse des Aufsichtsrats können außer in Versammlungen auch per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder dem betreffenden Beschluss zustimmen oder sich mit der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. ~~Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einem Aufsichtsratsmitglied erlauben, seine Stimme vorab oder nachträglich abzugeben (kombinierte Bestellung). Aufsichtsratsmitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Aufsichtsratsmitglieder vertreten lassen.~~ Das Ergebnis der Abstimmung ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Aufsichtsratsitzung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. Der Aufsichtsrat wird einberufen, soweit es der/die Vorsitzende für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens viermal jährlich. Der/Die Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, wenn es unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird.

(11) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich mit der Frist von 7 Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig. Hierauf ist in den Einberufungsschreiben zur neuen Sitzung hin-zuweisen. Sind weder der/die Vorsitzende noch der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend, wählt der Aufsichtsrat eine/n Sitzungsleiter/in aus seiner Mitte.

(12) Die Geschäftsführer/innen sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen; der Aufsichtsrat kann sie von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

(13) Der Aufsichtsrat beschließt, soweit nach diesem Vertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In derartigen Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates über einen Antrag sofort neu abstimmen lassen. In diesem Falle zählt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt.

(14) Soweit der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über das Verfahren im Aufsichtsrat enthält, können Bestimmungen in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Über den Erlass, die Änderung oder die Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat, wenn nicht

die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschließt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vor dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in oder dem/der Sitzungsleiter/in sowie dem/der vom Aufsichtsrat bestellten Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Geschäftsführung hat jedem Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich eine Abschrift oder Fotokopie der Niederschrift zu übersenden. Dies gilt auch für außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse.

(15) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, wobei er sich als Gremium auch der Unterstützung Dritter bedienen kann. Seine Mitglieder haben ausschließlich die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen des Kreistags und des Kreisausschusses gebunden. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht unbeschadet gesetzlich angeordneter Verschwiegenheitsverpflichtungen. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur von dem/der Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(16) Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

1.
 - a) Zustimmung zur Feststellung der Klinikstandorte
 - b) Zustimmung zur Festlegung der sonstigen Gesellschaftsstandorte
 - c) Zustimmung zur Festlegung von Ausgliederungsstandorten
2. Erörterung, **Abstimmung und Beschlussfassung** über Zielplanungen (Bau, Medizin) und sich hieraus ergebender Investitionsfördermittelanträgen, Leistungsspektren (Medizin, Großgeräte) **und Gesamtstrukturen (Tochtergesellschaften, Dienstleistungszentralisierung)** der Kliniken;
3. Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und der Wahl des Abschlussprüfers;
4. Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des jährlich von der Geschäftsführung im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplanes) sowie des Finanzplanes.

5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung, die u.a. die Maßnahmen enthält, für die die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat; und unbeschadet der Rechte der Betriebsleitung gem. KHG NW.

6. (neu) Beschlussfassung über die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Maßnahmen.

7. (neu) Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen;

8. (neu) Zustimmung zur Auflösung von organisatorisch selbständigen Betriebsteilen des Krankenhauses.

[...]

3. in § 10 Sonderregelung

(1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit dem Gesellschafter Kreis Lippe eine Vereinbarung abzuschließen darüber, dass im Falle der Auflösung der Gesellschaft und/oder Überführung des Krankenhauses oder ein oder mehrerer organisatorisch selbständiger Teile in andere Trägerschaft die Arbeitnehmer der Gesellschaft vom Kreis Lippe oder dem neuen Träger unter Besitzstandswahrung zu übernehmen sind, **sofern der Betriebsrat der entsprechenden Betriebsänderung zugestimmt hat.**

(2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband zu sein. **Die Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband kann nur mit Zustimmung des Betriebsrates gekündigt werden.**

(3) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb.

a) Die Gesellschaft macht den Tendenzschutz geltend hinsichtlich der Unternehmensmitbestimmung i.S. des § 1 Abs. 4 Mitbestimmungsgesetz 1976. Dies hat insbesondere zur Folge, dass keine paritätische Mitbestimmung stattfindet und kein Arbeitsdirektor gem. § 33 Mitbestimmungsgesetz 1976 bestellt wird. Es findet lediglich die in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarte Mitbestimmung im Aufsichtsrat und das darin festgelegte Verfahren Anwendung.

b) Der Tendenzschutz wird vom Unternehmen nicht geltend gemacht in den Angelegenheiten des BetrVG 1972. Die Beteiligungsrechte des Betriebsrates werden insbesondere nicht eingeschränkt

- in wirtschaftlichen Angelegenheiten i.S. d. §§ 111 ff. BetrVG
- bei der Errichtung eines Wirtschaftsausschusses nach § 106 BetrVG
- in sozialen Angelegenheiten nach §§ 87-89 BetrVG
- bei allgemeinen personellen Angelegenheiten und Maßnahmen der Berufsbildung nach § 97 und § 98 BetrVG
- bei personellen Einzelmaßnahmen und Kündigungen nach den §§ 99 und 102 BetrVG

Hiervon unberührt bleibt die Regelung zu a).

c) **Diese Sonderregelung kann ebenfalls nur mit Zustimmung des Betriebsrates geändert werden.**

Sachdarstellung:

Wenn Änderungen eines Gesellschaftsvertrages mit solch nachhaltigen Wirkungen vorgenommen werden, wie sie in dem zurzeit vorliegenden Entwurf der Verwaltung für einen neuen Gesellschaftsvertrag der KLG enthalten sind, sollte allen Mitwirkenden genügend Zeit und Spielraum gewährt werden, um sich mit konstruktiven und kompetenten Vorschlägen in die Debatte einzubringen. Nur so kann gewährleistet werden, dass im Einvernehmen zwischen Politik, der Interessenvertretung der Beschäftigten und Verwaltung die rechtlichen Rahmenbedingungen adäquat vor Ort umgesetzt werden und das Ergebnis dem allseits angestrebten guten Betriebsklima zuträglich ist.

Da die Materie, mit der sich die – ehrenamtlich – politisch Tätigen hier beschäftigen müssen, für alle, die nicht im Verwaltungsrecht zu Hause sind, schwer zu durchschauen ist, ist ein angemessener Zeitrahmen notwendig, um zu einer sicheren Einschätzung der rechtlichen und politischen Grundlagen und Konsequenzen des vorliegenden Verwaltungsentwurfs zu kommen.

Ein Begründungszusammenhang zwischen der Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Änderung der Gemeindeordnung vom 3. Februar 2015 besteht nach unserer Auffassung nicht. § 115 der Gemeindeordnung NRW stellt ganz im Gegenteil eine Bestandssicherung für bereits vorhandene Gesellschaftsverträge dar, denn es müssen nach § 115 eben nur Änderungen aller Art angezeigt werden. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der KLG ist somit nicht zwingend eine Folge der neuen Gemeindeordnung, sondern einzig und allein eine politische Forderung der GroKo im Kreistag Lippe. Der Unterschied zwischen einer vermeintlichen Anpassung an bestehende Verordnungen und Gesetze und dem tatsächlich vorhandenen politischen Willen, diesen Gesellschaftsvertrag zu ändern, kann gar nicht oft genug betont werden.

Überdies ist der Zeitrahmen für eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die neue Gemeindeordnung durchaus nicht so engmaschig gespannt, wie es seitens der Verwaltung bisher dargestellt worden ist. Denn wenn eine solche Dringlichkeit vorläge, hätten die

Anpassungen sicherlich schon kurz nach den betreffenden Änderungen der Gemeindeordnung vorgenommen werden müssen, nämlich 2015. Auch ist überhaupt nicht nachzuvollziehen, warum der bereits Anfang September (siehe Schreiben der Bezirksregierung vom 21.09.2018) vorliegende Entwurf des Gesellschaftervertrages nicht schon in den Oktobersitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages vorgestellt worden sind, um eine angemessene Beratungsfrist für die Politik sicherzustellen.

Sofern der Kreistag mehrheitlich auf der Grundlage des Entwurfs der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Lippe GmbH - Anlage 1 zu Vorlage 170/2018 – den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag novellieren möchte, obwohl sich juristisch aus der Änderung der GO NRW keine Notwendigkeit zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ergibt, sollten zumindest die entsprechend gekennzeichneten Absätze noch im demokratischen Sinne geändert werden:

§ 7 Abs. 7

Der § 26 KrO NRW steht einem Teilnahmerecht von Aufsichtsratsmitgliedern an der Gesellschaftsversammlung nicht entgegen! Deshalb sollte die derzeit gültige Regelung beibehalten werden.

§ 8 Abs. 1 & Abs.2

Nach § 108a Abs. 1 Satz 3 GO NRW (**Drittelparität**) **genügt** ein **achtzehnköpfiger** Aufsichtsrat. Da die Hauptverwaltungsbeamtin (Landrätin)/der Hauptverwaltungsbeamte (Landrat) entsprechend dem Wunsch des Kreistages gesetzt ist, müssen von den im Kreistag vertretenen Fraktionen noch elf Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen werden.

§ 8 Abs. 5

Streichung der Sätze 5 und 6

§ 8 Abs. 10

Beschlussfassungen im Aufsichtsrat erfolgen in aller Regel nach mündlicher Beratung. Durch die mündlichen Beratungen sollen nicht nur jedem Aufsichtsratsmitglied die gleichen Informations- und Argumentationsmöglichkeiten eingeräumt werden, dadurch soll auch gewährleistet werden, dass jedes Aufsichtsratsmitglied auf Grund einer kollegialen Beratung seine eigene Entscheidung trifft. **Diesem Demokratieverständnis widersprechen die zwei folgenden Sätze im § 8 Abs. 10 des o.g. Entwurfs:**

„Der Aufsichtsratsvorsitzende kann einem Aufsichtsratsmitglied erlauben, seine Stimme vorab oder nachträglich abzugeben (kombinierte Bestellung). Aufsichtsratsmitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Aufsichtsratsmitglieder vertreten lassen.“

Sie sind deshalb zu streichen.

§ 8 Abs. 16

Die Nummern 2, 5 und 7 der derzeit gültigen Regelung werden beibehalten - vgl. Gesellschaftsvertrag – Stand 22.08.2014 – die Nummern haben folgenden Wortlaut (die markierten Passagen fehlen im o.g. Entwurf):

Nr. 2 Erörterung, **Abstimmung und Beschlussfassung** über Zielplanungen (Bau, Medizin) und sich hieraus ergebender Investitionsfördermittelanträgen, Leistungsspektren (Medizin, Großgeräte) **und Gesamtstrukturen (Tochtergesellschaften, Dienstleistungszentralisierung)** der Kliniken;

Nr. 5 Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung, die u.a. die Maßnahmen enthält, für die die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat; und unbeschadet der Rechte der Betriebsleitung gem. KHG NW;

Nr. 7 Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen;

§ 10 Abs. 1

Die derzeit gültige Formulierung im Gesellschaftsvertrag – Stand 22.08.2014 –

„ ... und diese Regelung nur mit Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft geändert werden kann.“

wird ersetzt durch die Formulierung

„ ... sofern der Betriebsrat der entsprechenden Betriebsänderung zugestimmt hat.“

Wenn die o.g. Formulierungen ersetzt werden, kann niemand mehr fälschlicherweise behaupten, dass die bisherigen Bestimmungen eine Dominanz der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat beinhalten. Das Argument, die Arbeitnehmervertretung sei im Aufsichtsrat dominant, hat laut Mitteilungsvorlage 170.1/2018 die Kommunalaufsicht in die Debatte eingebracht. Dieses Argument der Kommunalaufsicht geht schon deshalb fehl, weil die Arbeitnehmervertreter vom Rat (Kreistag) entsandt werden. Nach der Konzeption der Gemeindeordnung sind sie „Vertreter der Gemeinde, die lediglich von den Arbeitnehmervertretern vorgeschlagen werden“ (Kaster, a.a.O., Rn. 5). Eine „Dominanz der Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat“ kann es aufgrund der besonderen Ausgestaltung des Aufsichtsrates in kommunalen Unternehmen durch § 108a f. GO NRW nicht geben. Ein „Gleichgewicht der Stimmen“ im Aufsichtsrat sieht die Gemeindeordnung nicht vor, sonst müssten Aufsichtsräte immer vollparitätisch besetzt sein.

§ 10 Abs. 2

Die derzeit gültige Formulierung im Gesellschaftsvertrag – Stand 22.08.2014 –:

„ ... sie kann diese Mitgliedschaft nur mit Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat kündigen. Diese Sonderregelung kann ebenfalls nur mit Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat geändert werden.“

wird ersetzt durch die Formulierung

„Die Mitgliedschaft im kommunalen Arbeitgeberverband kann nur mit Zustimmung des Betriebsrates gekündigt werden.“

Siehe auch hier die Begründung zu **§ 10 Abs. 1**.

§ 10 Abs. 3 c)

Die derzeit gültige Formulierung im Gesellschaftsvertrag – Stand 22.08.2014 –:

„Diese Sonderregelung kann ebenfalls nur mit Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat geändert werden.“

wird ersetzt durch die Formulierung

„Diese Sonderregelung kann ebenfalls nur mit Zustimmung des Betriebsrates geändert werden.“

Siehe auch hier die Begründung zu **§ 10 Abs. 1**.

Mit freundlichem Gruß

gez. Jacob-Reisinger
Fraktionsvorsitzende